

1. Der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Meckenheim wird in der angepassten Version vom 15. August 2023 erneut beschlossen.
2. Für die Kernbereiche der Stadt wird für das Teilschutzziel Brand in der Hilfsfrist 1 von 9,5 Minuten und einer Funktionsstärke von 9 Einsatzfunktionen mit einem Löschfahrzeug und einem Hubrettungsfahrzeug als notwendig angesehen, um in bemessungsrelevanten Brandszenarien die notwendigen Erstmaßnahmen durchführen zu können.

Innerhalb der Hilfsfrist 2 von 14,5 Minuten ist für das Teilschutzziel Brand die Funktionsstärke auf insgesamt 16 Einsatzfunktionen zu ergänzen, um neben der Menschenrettung auch eine umfassende Brandbekämpfung sowie die Gesamteinsatzleitung möglich zu machen.

3. Die überarbeitete Version des Brandschutzbedarfsplanes ist über den Kreisbrandmeister der Bezirksregierung zur Erlangung der Ausnahmegenehmigung vorzulegen.